

Vernehmlassungsantwort der SP Kanton Luzern zur Teilrevision des Kantonalen Energiegesetzes (KE nG) – 2. Paket, Juni 2025

Stand: 29.10.2025

Adressat:

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern
Abteilung Energie
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Absender:

Sozialdemokratische Partei
Kanton Luzern
Theaterstrasse 7
6003 Luzern

Kernpunkte der Stellungnahme SP Kanton Luzern

Die SP Luzern unterstützt die Revision, fordert aber eine verbindliche soziale Abfederung, die Klimaneutralität des Kantons bis 2040, eine ambitionierte Sanierungsquote sowie praxisnahe und faire Rahmenbedingungen für Eigentümer:innen und Mieter:innen. Die SP begrüsst die zweite Etappe der Revision: Fossilfreie Wärmeerzeugung, verbindliche Klimaziele und stärkere Energieplanung sind richtig und notwendig. Wir stellen aber weitergehende Forderungen:

Soziale Verträglichkeit

- Energetische Sanierungen dürfen nicht zu steigenden Mieten und Verdrängung führen.
- Fördermittel sollen daran gekoppelt sein, dass sie nicht zu steigenden Mietpreisen führen, insbesondere im preisgünstigen Wohnungsbau.

Vorbild öffentliche Hand

- Der Kanton Luzern soll als Verwaltungseinheit spätestens 2040 klimaneutral sein.
- Auch ausgelagerte Betriebe (LUKS, LUKB, etc.) müssen der Vorbildpflicht unterstehen.

Sanierungsquote & Effizienz

- Verbindliche Ziele zur Erhöhung der Sanierungsquote der Heizungssysteme, aber auch der Wärmedämmung und zur Senkung des Energieverbrauchs resp. zur Steigerung der Energieeffizienz sind notwendig.
- Auch graue Energie und Emissionen sind stärker zu berücksichtigen.

Praxisnahe Umsetzung

- Energieplanung soll Verbindlichkeit schaffen und gleichzeitig genügend Flexibilität zulassen.
- Investitionssicherheit für Wärmeverbunde schaffen; Nutzung von PV-Überschussstrom für Wärmespeicherung gezielt ermöglichen (nebst Batteriespeichern).
- Einführung von Anreizen für frühzeitigen Heizungsersatz, beispielsweise über degressive Verteilung der Fördergelder.
- Förderung von elektrischen und thermischen Speicherlösungen in Quartieren (LEGs / ZEVs)

Förderung

- Ausbau von Zuschüssen und zinslosen Darlehen, besonders für einkommensschwache Eigentümer:innen und gemeinnützige Bauträger.
- Die Förderung soll nach einer Karenzfrist degressiv ausgestaltet werden, um eine schnellere Umsetzung attraktiver zu machen.
- ZEVs, LEGs und lokale Energieverbunde werden gefördert

Daten & Monitoring

- Jährlicher THG-Budgetbericht zur Überprüfung der Zielerreichung (1.5°-Pfad).
- Ergänzung von Art. 33 KEnG mit Berichtspflicht zu Mietpreisentwicklungen.
- Ausweitung der Datenlieferungspflicht auch auf Strom- und Gasnetze.
- Zwingende Massnahmen bei fehlender (Etappen-)Zielerreichung.

Zusätzliche Forderungen (§ 23 KEnG & § 19 KEnV)

- Elektrizitätswerke sollen überschüssigen Solarstrom innert 6 Monaten ins Netz aufnehmen, indem die Netzkapazität erhöht wird und sie selbst elektrische oder (zusammen mit den Wärmeversorgern) thermische Grossspeicher aufbauen müssen, um die Überproduktion von PV-Strom im Sommer abzufedern und die Netzstabilität zu gewährleisten.
- Eine Leistungsvereinbarung mit der CKW ist zu prüfen, wie sie in anderen Kantonen bereits besteht für bessere Steuerungsmöglichkeiten auf dem Gebiet des Kantons Luzern.
- Heizungen im Freien dürfen nur effizient und mit erneuerbarer Energie betrieben werden.
- Erweiterte Förderung von LEGs und ZEVs

- Lokale thermische und elektrische Speicherlösungen innerhalb von LEGs und ZEVs werden gefördert.

Vernehmlassungsantwort im Detail

A. Allgemeine Würdigung

Die SP Kanton Luzern bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur geplanten Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes und der Energieverordnung. Wir unterstützen die Stossrichtung der Vorlage grundsätzlich: Der konsequente Umbau hin zu einer fossilfreien Wärmeherzeugung ist ein zentraler Baustein für die Erreichung der kantonalen Klimaziele und eine notwendige Antwort auf die Klimakrise. Für eine nachhaltige und sozialverträgliche Klimawende fordert die SP aber weitergehende Massnahmen.

Positiv hervorzuheben ist, dass die Revision die kantonalen Vorgaben mit den nationalen Zielen und den aktuellen MuKEn harmonisiert. Insbesondere die Vorgaben beim Heizungersatz und die Aufnahme des Netto-Null-Ziels in den Grundsätzen sind aus Sicht der SP Luzern zwingend.

Gleichzeitig weisen wir auf zentrale Ergänzungen hin, die für eine ökologisch wie sozial erfolgreiche Energiewende unerlässlich sind.

Energetische Sanierungen und der Ersatz fossiler Heizsysteme dürfen nicht zu untragbaren Mietzinserhöhungen und somit zu Verdrängung führen. Kantonale Fördermittel müssen an sozialverträgliche Bedingungen wie Mietzinsneutralität geknüpft sein. Der Kanton Luzern soll als Verwaltungseinheit bis spätestens 2040 klimaneutral unterwegs sein, so die Forderung der SP. Diese Vorbildpflicht muss auch auf ausgelagerte Betriebe wie das LUKS oder die LUKB ausgedehnt werden.

Neben der Reduktion von THG-Emissionen braucht es klare Ziele zur Erhöhung der Sanierungsquote von Heizungssystemen, aber auch der Wärmedämmung und zur Senkung des Energieverbrauchs resp. zur Steigerung der Energieeffizienz. Auch graue Energie und graue Emissionen sind in den gesetzlichen Grundlagen stärker und verbindlich zu berücksichtigen. Gesetzliche Vorgaben müssen ambitioniert und verbindlich sein. Betreiber von Wärmeverbunden und Hauseigentümer:innen benötigen klare, verlässliche Rahmenbedingungen, um langfristige Investitionen zu tätigen. Weiter müssen die Förderinstrumente und finanziellen Anreizsysteme gestärkt und sozial ausgerichtet werden – mit Zuschüssen, zinslosen Darlehen und Anreizen für den frühzeitigen Heizungersatz. Ein jährlicher THG-Budgetbericht soll über den Stand der Zielerreichung Auskunft geben und konkrete und verbindliche Massnahmen bzw. Sanktionen im Falle der Nicht-Erreichung der (Etappen-)Ziele vorschlagen. Zudem ist die Datenlieferungspflicht auf Strom- und Gasnetze auszudehnen, damit Energieplanung auf allen Ebenen fundiert erfolgen kann.

Insgesamt sieht die SP Luzern in der Revision einen wichtigen Schritt in Richtung einer klimaneutralen und nachhaltigen Energiezukunft. Damit dieser Schritt aber auch sozial gerecht wirkt, braucht es die oben genannten Ergänzungen. Nur so lässt sich die Energiewende im Kanton Luzern gemeinsam, wirksam und fair umsetzen.

Zusätzliche Forderungen ausserhalb der Teilrevision

§ 23 KEnG – Pflicht zur Abnahme von dezentral erzeugter Elektrizität

Ergänzung von § 23 KEnG:

“Elektrizitätsverteilwerke sind verpflichtet, überschüssige dezentral erzeugte Elektrizität (z.B. Photovoltaik) vollständig abzunehmen. Fehlt die Netzkapazität, muss das zuständige

Elektrizitätswerk diese innert 6 Monaten nach Gesuchstellung bereitstellen und mittelfristig selbst elektrische oder (zusammen mit den Wärmeversorgern) thermische Grossspeicher aufbauen müssen, um die Überproduktion von PV-Strom im Sommer abzufedern und die Netzstabilität zu gewährleisten. LEGs und ZEVs, welche lokale Energiespeicher zur Stromspitzen-Entlastung betreiben wollen, werden gesondert gefördert. Der Regierungsrat regelt die Details in der Verordnung.”

Begründung:

Die vollständige und zeitnahe Abnahme von Solarstrom ist eine Grundvoraussetzung für den angestrebten Ausbau der Photovoltaik. Ohne garantierten Zugang zum Netz besteht ein Investitionshemmnis. Die Fristsetzung schafft Planungssicherheit für Betreiber:innen und beschleunigt den Ausbau erneuerbarer Energien. Lokale Speicherung elektrischer Energie hilft, die auftretenden Stromspitzen und somit das Netz als gesamtes zu entlasten.

§ 19 KEnV – Heizungen im Freien

Neu soll Abs. 2 lauten:

„Heizungen gemäss § 24 Abs. 2 sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, effizient und mit erneuerbarer Energie zu betreiben.“

Begründung:

Heizungen im Freien (z. B. Terrassenstrahler) sind besonders energieintensiv und widersprechen den Klimazielen, wenn sie mit fossilen Energien betrieben werden. Deshalb ist es richtig, hier eine klare Vorgabe zu machen: Nur wenn solche Anlagen mit erneuerbarer Energie betrieben werden und effizient gestaltet sind, können sie zulässig sein.

B. Ziele und Grundsätze

B.0 Allgemeine Bemerkungen

Die SP Luzern unterstützt die Zielsetzung, das kantonale Energiegesetz konsequent an den Klimazielen auszurichten. Die Aufnahme des Netto-Null-Ziels ist richtig und notwendig. Gleichzeitig darf der Aspekt der Energieeffizienz und der grauen Energie nicht vernachlässigt werden. Wir fordern deshalb, dass verbindliche Ziele zur Erhöhung der Sanierungsquote von Heizungssystemen, aber auch der Wärmedämmung und zur Senkung des Energieverbrauchs resp. der Steigerung der Energieeffizienz aufgenommen werden. Zudem muss die soziale Dimension im Gesetz klar verankert sein: Klimaschutz darf nicht zu steigenden Mieten und Verdrängung führen. Energetische Sanierungen müssen mit sozialer Abfederung verbunden werden.

B.1 Zu § 1 KEnG Ziele und Grundsätze

Wir regen an, den Grundsatz der sozialen Verträglichkeit explizit im Gesetz zu verankern. Energetische Sanierungen dürfen nicht zu einer Verdrängung von Mieter:innen führen. Auslagerungen (z.B. LUKS, LUKB, etc.) dürfen nicht von der Vorbildspflicht ausgenommen werden. Verpflichtung des Kantons als Verwaltungseinheit sowie der ausgelagerten Betriebe, bis spätestens 2040 klimaneutral zu sein. Die Nutzung fossiler, nicht erneuerbarer Energieträger ist auf das absolut nötige Minimum zu beschränken. Das Ziel Netto-Null hinsichtlich THG muss explizit formuliert sein, regelmässig überprüft werden und konkrete, verbindliche Massnahmen bei Nicht-Erreichen der Etappenziele festlegen.

C. Kantonale und kommunale Energieplanung

C.0 Allgemeine Bemerkungen

Die SP begrüsst die Stärkung der Energieplanung auf kantonaler und kommunaler Ebene. Nur so können begrenzte Ressourcen wie Abwärme oder Biomasse sinnvoll genutzt und Doppelplanungen vermieden werden.

C.1 Zu § 4 KEnG Kantonale Energieplanung

Wir schlagen vor, dass die kantonale Energieplanung regelmässig in einem öffentlichen THG-Budgetbericht dargestellt wird, analog zu den Klimazielen des Pariser Abkommens (1.5-Grad-Ziel) und konkrete, verbindliche Massnahmen bei Nicht-Erreichen der Etappenziele festlegen. Die Planung soll auch Indikatoren zur Sanierungsquote von Heizungssystemen, aber auch der Wärmedämmung und zur Senkung des Energieverbrauchs resp. der Steigerung der Energieeffizienz enthalten.

C.2 Zu § 5 KEnG Kommunale Energieplanung

Die Gemeinden müssen nicht nur Planungen erarbeiten, sondern deren Umsetzung sicherstellen. Die Sozialverträglichkeit ist zu berücksichtigen, damit Energieplanung nicht zu Verdrängungseffekten führt. Der Kanton muss Gemeinden beraten und unterstützen, damit auch kleine Gemeinden die Aufgaben bewältigen können.

C.3 Zu § 3 KEnV Kommunale Energieplanung

Wir begrüssen die Konkretisierung der Mindestinhalte. Das Verfahren darf jedoch nicht zu starr sein (z. B. übermässig belastendes Richtplanverfahren), damit dynamische Entwicklungen aufgenommen werden können.

D. Fossilfreie Wärmeherzeugung in Gebäuden

D.1 Zu § 13 KEnG Anforderungen an die Wärmeherzeugung in bestehenden Bauten

Die SP befürwortet das Verbot fossiler Heizsysteme im Ersatzfall. Wir verlangen aber sozial abgestufte Umsetzungspflichten (z. B. längere Fristen für gemeinnützige Bauträger) sowie eine Verankerung des Mieterschutzes. Fördermittel dürfen nicht zu Mietzinserhöhungen infolge Wertsteigerung führen.

In Abs. 2 wird bei 25% Lebenszyklus-Mehrkosten eine Umstellung auf erneuerbare Energien als unzumutbar erachtet. Die 25% Mehrkosten sind eine zu tiefe Grenze. Wenn man diese auf eine Lebensdauer von 20 Jahren umrechnet, dann ergeben sich nur geringe und deshalb leicht tragbare Mehrkosten pro Jahr. Daher muss die Mehrkosten-Grenze deutlich schmerzbar höher angesetzt werden, z.B. 50% oder besser 100%.

Absatz 2bis "finanzieller Härtefall": Dies muss klar umschrieben und definiert sein, um Schlupflöcher zu vermeiden.

D.2 Zu § 14 KEnG Elektro-Wassererwärmer

Die Einschränkung ist sinnvoll, Zustimmung.

D.3 Zu § 18 KEnG Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten

Wir befürworten den Ausschluss fossiler Heizungen bei Neubauten klar.

D.4 Zu § 10a KEnV Anforderungen an die Wärmeerzeugung

Die SP unterstützt die Präzisierung. Wichtig ist die Sicherstellung von Beratungsangeboten und Förderzugang für kleinere Eigentümer:innen. Es müssen rasch grosse Kapazitäten zur technologieoffenen Nutzung von PV-Überschussstrom für Elektrische und Wärmespeicherung geschaffen werden. Zur Vermeidung reiner Direktstromheizungen soll die Kombination mit erneuerbaren Hauptsystemen Pflicht sein.

D.5 Zu § 10b KEnV Wirtschaftliche Unzumutbarkeit beim Ersatz des Wärmeerzeugers

Die Definition ist nachvollziehbar. Ausnahmeregelungen müssen aber sehr eng ausgelegt werden, damit sie nicht zum Schlupfloch werden und die Kriterien müssen transparent und nachvollziehbar definiert sein.

D.6 Zu § 10c KEnV Befreiungen und Ausnahmen beim Ersatz des Wärmeerzeugers

Die SP fordert sehr strenge Kriterien. Ausnahmen dürfen nur in Härtefällen möglich sein. Übergangslösungen für Wärmeverbunde sollen aber möglich bleiben, ohne die Investitionssicherheit zu gefährden.

D.7 Zu § 17 KEnV Grossverbraucher; Vereinbarungen, Gruppen

Die SP unterstützt die Vereinbarungen. Gruppenlösungen sind sinnvoll, müssen aber verbindlich ausgestaltet sein. Einführung von finanziellen Anreizen für den frühzeitigen Heizungersatz (z.B. Deinvestitionsbeiträge).

E. Vorbild öffentliche Hand

E.0 Allgemeine Bemerkungen

Die öffentliche Hand muss eine klare Vorbildrolle einnehmen, sowohl bei eigenen Gebäuden wie auch bei ausgelagerten Betrieben.

E.1 Zu § 26 KEnG Vorbild öffentliche Hand

Das Referenzjahr 1990 ist für den Stromverbrauch nicht praxistauglich. Verbindlich festlegen: Der Kanton Luzern als Verwaltung und ausgelagerte Betriebe müssen bis 2040 klimaneutral sein. Auf eine Kompensation der THG-Emissionen im Rahmen des internationalen Emissionshandels ist zu verzichten.

E.2 Zu § 21 KEnV Vorbild öffentliche Hand

Wir unterstützen die Konkretisierung. Der jeweils aktuelle Gebäudestandard (z.B. Minergie-P/-A mit Eco, SNBS, SIA-Klimapfad) soll verbindlich gelten – nicht veraltete Standards. Auch graue Emissionen (Erstellung, Mobilität, Umgebung) müssen berücksichtigt werden.

F. Förderung

F.1 Zu § 27 KEnG Grundsätze

Zustimmung, aber Kopplung von Fördermitteln an Mietzinsneutralität, insbesondere bei preisgünstigem Wohnraum. Das Ziel der Förderung soll aber die schnellstmögliche Reduktion von fossilen Wärmeerzeugern sein. Daher sollen die Fördermittel nach einer Karenzfrist degressiv und nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit ausgestaltet sein. Mit Einführung des neuen KEnG und einer zu definierenden Karenzfrist (z.B. 5 Jahre) soll die Förderung maximal sein, ab 2050 soll keine Förderung mehr erfolgen. Dabei sollen die ab 2035 oder 2037 wegfallenden Fördermittel auf die Zeit vor 2035/2037 umverteilt werden. Die von der Einführung des neuen KEnG bis 2050 eingesetzten Fördermittel sollen mindestens - inflationsbereinigt - den Fördermitteln entsprechen, wie sie für die bisherige Förderung von erneuerbaren Wärmeerzeugern eingesetzt wurden.

F.2 Zu § 28 KEnG Förderprogramme, Finanzhilfen

Wir fordern den Ausbau der Programme sowie zinslose Darlehen für preisgünstigen Wohnungsbau und die Einführung von Anreizen für frühzeitigen Heizungsersatz (beispielsweise eine degressive Förderung) und lokale Speicherlösungen für thermische und elektrische Energie.

F.3 Zu § 22 KEnV Förderprogramme

Unterstützung. Ergänzung: gezielte Programme für einkommensschwache Eigentümer:innen.

F.4 Zu § 24 KEnV Form und Inhalt der Gesuche

Zustimmung. Gesuche sollten zusätzlich Angaben zur sozialen Wirkung (Mietzinsfolgen) enthalten.

G. Datenlieferungspflicht

G.0 Allgemeine Bemerkungen

Die SP befürwortet die Datenerhebung als Grundlage für Transparenz. Eine umfassende Datenerhebung ist für eine wirksame Energiepolitik unabdingbar.

G.1 Zu § 33 KEnG Auskunfts-, Mitwirkungs- und Datenlieferungspflicht, Energiestatistik

Wir schlagen die Ergänzung vor: Berichtspflicht zur Mietpreisentwicklung infolge energetischer Sanierungen sowie die Veröffentlichung eines jährlichen THG-Budgetberichts zur Überprüfung der Zielerreichung.

G.2 Zu § 30 KEnV Datenlieferungspflicht thermische Netze

Ausweitung der Datenlieferungspflicht nicht nur auf thermische, sondern auch auf Strom- und Gasnetze. Die Daten müssen für die Planung auf Gemeindeebene zugänglich sein, gleichzeitig aber auch datenschutzkonform aufbereitet werden.

H. Auswirkungen der Gesetzesänderungen

H.0 Auswirkungen der Gesetzesänderungen

Wir begrüßen die klima- und energiepolitischen Fortschritte. Die SP mahnt jedoch, die sozialen Auswirkungen stärker zu berücksichtigen.

I. Zustimmungsmessung zur fossilfreien Wärmezeugung in Gebäuden

Die SP unterstützt den vollständigen und konsequenten Umstieg auf erneuerbare Heizsysteme.

I. Fossilfreie Wärmezeugung in Gebäuden

Unterstützen Sie im Grundsatz die Änderungen zum Schwerpunkt fossilfreie Wärmezeugung in Gebäuden? *

☒ Stimme zu

☐ Stimme eher zu

☐ Stimme eher nicht zu

☐ Stimme nicht zu

J. Zustimmungsmessung zu den weiteren Gesetzesanpassungen

J. Weitere Gesetzesänderungen

Stimmen Sie den weiteren vorgesehenen Gesetzesänderungen im Grundsatz zu? *

☒ Stimme zu

☐ Stimme eher zu

☐ Stimme eher nicht zu

☐ Stimme nicht zu